

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 1

Rubrik: Zur gefl. Beachtung!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 1

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Henn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen den 4. April 1891.

Wochenspruch: Beige Dich zu jeder Zeit stärker als Dein Herzensammer!
Sei nicht Ambos Deinem Leid, nein, sei Deines Leides Hammer!

Zur gesl. Beachtung!

Die „Illustr. schweizerische Handwerkerzeitung“ beginnt mit heutiger Nummer ihren siebenten Jahrgang. Der stets wachsende Erfolg des Blattes, der sich successive in den bisher erschienenen dreihundert und zwölf Wochennummern für unsere aufmerksamen Leser bemerkbar macht, ist uns ein Beweis, daß wir im richtigen Gelenke fahren. Dennoch werden wir kein Opfer scheuen, den Inhalt in Zukunft noch reichhaltiger und gediegener zu gestalten, als dies bisher möglich war und bitten daher, die gesammte Meisterschaft der Schweiz und die mit ihr in geschäftlichem Verkehr stehenden Techniker, Industriellen, Kaufleute und Lieferanten um weitere kräftige Unterstützung unseres für alle so nützlichen Unternehmens.

Achtungsvoll

Die Direktion.

Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung.
(Offiz. Mitt. des Zentralvorstandes des schweiz. Gewerbevereins.)
Kreisschreiben Nr. 117
an die Sektionen des schweiz. Gewerbevereins.
Zürich, den 31. März 1891.

Werthe Vereinsgenossen!

Der vom Schweizervolk am 26. Oktober 1890 mit großer Mehrheit angenommene Bundesbeschluß betreffend die Ein-

führung der Kranken- und Unfallversicherung hat, wie für das ganze Volk, so insbesondere für unsern Gewerbe- und Handwerkerstand große Bedeutung.

Die eidgen. Behörden werden in nächster Zeit berufen sein, das Bundesgesetz zur Einführung der Kranken- und Unfallversicherung in Berathung zu ziehen. Wenn der Gewerbestand will, daß bei der Gesetzesberathung seine Interessen und Wünsche Berücksichtigung finden sollen, so muß er sich rechtzeitig aussprechen.

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins erachtet es demnach als seine Pflicht, den Kreisen der Gewerbetreibenden Beratung zur Neuflözung dieserbezüglicher Ansichten zu bieten, die er dann den kompetenten Behörden behufs ihrer weiteren Orientirung überweisen wird.

Den h. Bundesbehörden selbst kann es nur erwünscht sein, diesbezügliche Gutachten und Wünsche vor Beginn der Gesetzesberathungen entgegen nehmen zu können. Bereits haben die Industriellen, sowie die organisierten Arbeiter ihre Vorschläge kundgegeben. Der Gewerbe- und Handwerkerstand darf nicht zurückbleiben. Neben den Zweck, das Wesen und die Bedeutung der Kranken- und Unfallversicherung und über die Einrichtung derselben mögen noch mancherlei Vorurtheile und unrichtige Vorstellungen bestehen. Was der Gewerbestand bei der Lösung dieser schwierigen Frage zu gewinnen oder zu verlieren, zu wünschen oder zu bekämpfen haben werde, darüber sollte man rechtzeitig in's Klare kommen, denn die in Frage stehende Gesetzgebung wird die ökonomische Lage des Gewerbetreibenden, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bzw. Lehrling, in mancher Richtung beeinflussen.